

Positionspapier

Hilfen zur Erziehung

**Eine kommunale Aufgabe mit
individuellem Rechtsanspruch**

**Grundlagen,
Handlungsweisen,
Wirkungen**



Positionspapier

Hilfen zur Erziehung – Eine kommunale Aufgabe mit individuellem Rechtsanspruch

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-Landesjugendamt Westfalen
Referat Erzieherische Hilfen
Sachbereich Beratung, Planung, Förderung
48133 Münster
www.lwl-landesjugendamt.de

Redaktion:
Martin Lengemann
Dr. Monika Weber
Beate Rotering
Jutta Möllers
Thomas Fink

Bezug: Download URL <http://www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/LJA/erzhilf/Familie>

Münster, im August 2011

1. Einleitung

Die Hilfen zur Erziehung sind ein Aufgabenbereich im Gesamtspektrum der Kinder- und Jugendhilfe, der deren Leistungsfähigkeit in mehrfacher Hinsicht besonders herausfordert:

- In häufig schon zugespitzten Problemsituationen sind Fachkräfte gefordert, maßgeschneiderte und tatsächlich hilfreiche Lösungen für und mit Kindern, Jugendlichen und Familien zu finden.
- Der Wandel von der Eingriffs- zur Dienstleistungsorientierung hat gerade im Bereich der Hilfen zur Erziehung einen sehr dynamischen Prozess der fachlichen Weiterentwicklung hin zu niedrigschwelligen, flexiblen und sozialraumorientierten Hilfen in Gang gesetzt.
- Die öffentliche Aufmerksamkeit fokussiert sich stark auf einzelne medienwirksame Kindeswohlgefährdungsfälle, in denen Kinder trotz Erziehungshilfe nicht geschützt werden konnten bzw. Kindern in Maßnahmen der Erziehungshilfen Schaden zugefügt wurde.
- Auf die Hilfen zur Erziehung entfallen knapp 30 % der Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Sie sind damit – nach der Kindertagesbetreuung – der kostenintensivste Leistungsbereich. Fallzahlen und Kosten steigen, weil immer mehr Familien in sozial und materiell prekären Lebenslagen auf Hilfen zur Erziehung angewiesen sind.
- Angesichts der kommunalen Haushaltslage stehen die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe vor der Aufgabe, die Effizienz der Hilfen stetig zu überprüfen und die für eine effektive Hilfeleistung notwendigen Voraussetzungen zu formulieren, um den individuellen, gesetzlich geregelten Anspruch auf Hilfe gewährleisten und fachlich angemessen beantworten zu können.¹

Aus den genannten Gründen ist dieser Hilfebereich immer wieder Gegenstand intensiver politischer Beratungen in den Jugendhilfeausschüssen. Politik und Verwaltung tragen gemeinsam die Verantwortung für die Zukunft junger Menschen und für eine leistungsfähige Kinder- und Jugendhilfe. Aufgabe der Politik ist es, die dafür notwendigen Ressourcen und Rahmenbedingungen zur Verfügung zu stellen. Dieses Positionspapier macht mit den Grundlagen der Hilfen zur Erziehung vertraut und stellt Argumentationshilfen für kommunale Aushandlungsprozesse zur Verfügung.

Hilfen zur Erziehung – das wird nachfolgend dargestellt –

- stärken Kinder und Jugendliche nachweislich in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und sichern ihr Recht auf Schutz, Erziehung und Entwicklungsförderung;
- unterstützen Eltern und andere Personensorgeberechtigte bei Fragen und Problemen in der Erziehung;
- bieten ein wichtiges, die Familienerziehung ergänzendes Sozialisationsfeld² und schaffen notwendige Voraussetzungen für gelingende Bildungsprozesse;
- schaffen Zugänge zu Familien, Kindern und Jugendlichen in prekären Lebenslagen und tragen dazu bei, die negativen Folgen sozialer Ausgrenzung zu kompensieren;
- leisten damit einen zentralen gesellschaftlichen Beitrag zur Begrenzung sozialer Ungleichheit und zum sozialen Frieden und weisen eine positive Kosten-Nutzen-Bilanz auf.

2. Was sind Hilfen zur Erziehung?

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ (§ 1 SGB VIII)

Unter Hilfen zur Erziehung werden heute verschiedene Formen der beratenden, begleitenden und betreuenden sozialpädagogischen Unterstützung in unterschiedlicher Intensität verstanden. Zur Gewährung von Erziehungshilfe kommt es meist dann, „wenn das Aufwachsen in der Familie und in den regulären Erziehungs- und Bildungsinstitutionen wie dem Kindergarten oder der Schule von den Eltern und/oder dem Kind selbst oder von Außenstehenden (Schule, Nachbarn, Polizei etc.) als irgendwie problematisch, abweichend, störend oder psychisch auffällig eingeschätzt wird.“³

¹ Vgl. dazu z. B. Merchel, Joachim: Erziehungshilfen im Steuerungsdilemma. In: Sozial Extra, Heft 5, 2004, S. 28-33 oder Mund, Petra: Sozialpädagogisches Handeln unter kommunalem Haushaltsdruck. In: Dialog Erziehungshilfe 3-2010, Seite 17ff.

² Vgl. Birtsch, Vera/Münstermann, Klaus/Trede, Wolfgang (Hg.): Handbuch Erziehungshilfen. Leitfaden für Ausbildung, Praxis und Forschung. 1. Aufl. Münster, 2001.

³ ebd.

Zu Adressaten von Erziehungshilfen werden häufig Familien, die sich in prekären Lebensverhältnissen befinden. So ist beispielsweise bezogen auf die Hilfeform der Unterbringung in einer Pflegefamilie oder in Heimerziehung die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, deren Eltern soziale Transferleistungen beziehen, etwa 18mal so groß wie die der Nichtbezieher.⁴

In NRW waren 2009 fast 50 % der Eltern, die Erziehungshilfen in Anspruch nahmen, allein erziehend, und 72 % von ihnen erhielten Transferleistungen. Solche Lebensverhältnisse bedeuten für Kinder, Jugendliche und ihre Familien in hohem Maße von der Teilhabe am sozialen Leben ausgeschlossen zu sein und kaum über Gestaltungsmöglichkeiten des eigenen Lebens zu verfügen. 2009 haben in NRW 253.896 junge Menschen Hilfen zur Erziehung erhalten.⁵ Mittlerweile werden für ca. 7 % aller Minderjährigen unter 21 Jahren erzieherische Hilfen in Anspruch genommen – Tendenz steigend. Etwa die Hälfte davon entfällt auf die Erziehungsberatung und etwa ein Viertel auf die Unterbringung in Heimen oder Pflegefamilien. In den letzten Jahren hat sich vor allem der Anteil der ambulanten Hilfen (z. B. Sozialpädagogische Familienhilfe) erhöht. Diese Entwicklung belegt, dass diese Angebote für Eltern immer wichtiger werden und gleichzeitig die Akzeptanz dieser Hilfen gestiegen ist.⁶

3. Gesetzliche Grundlagen und fachliche Handlungsorientierungen

Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz haben Personensorgeberechtigte – d. h. in der Regel Mütter und Väter, oder auch stellvertretend für die Eltern Vormünder – einen Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung für sich und ihr Kind, „wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“ (§ 27 SGB VIII). Auch junge Volljährige können entsprechende Hilfen erhalten (§ 41 SGB VIII).

Welche Bedürfnisse im Rahmen einer entwicklungsförderlichen Erziehung zu befriedigen sind, zeigt z. B. die Bedürfnispyramide nach Abraham H. Maslow⁷ (s. Grafik).

Hiernach müssen zunächst die grundlegenden Bedürfnisse wie Essen, Trinken, Schlafen, Sicherheit und soziale Bindung in einem Minimum gesichert sein (Defizitbedürfnisse), bevor Bedürfnisse nach Anerkennung und Selbstverwirklichung (Wachstumsbedürfnisse) sich überhaupt entwickeln können.



Gerade in den letzten Jahren ist die Bedeutung sozialer Bindungen für die kindliche Entwicklung besonders erforscht worden.⁸ Kinder brauchen zuverlässige, Sicherheit spendende, kindliche Bedürfnisse wahrnehmende Bezugspersonen, um eine stabile Persönlichkeit, Selbstwertgefühl und verbindliche Beziehungen zu anderen Menschen aufbauen zu können.

Die Entwicklung eines Kindes oder jungen Menschen ist nicht ausreichend gewährleistet, wenn in einer oder mehrerer dieser Dimensionen Defizite bestehen. Hier setzt der Rechtsanspruch auf

⁴ Vgl. Bürger, Ulrich: Armut und Familienstrukturen in den Herkunftsfamilien der AdressatInnen erzieherischer Hilfen. In: Forum Erziehungshilfen, Heft 5, 2010, S. 266-271, hier bezogen auf Baden-Württemberg.

⁵ Vgl. LWL-Landesjugendamt Westfalen, LVR-Landesjugendamt Rheinland (Hg.): HzE Bericht 2011. Datenbasis 2009. Münster, Köln, Dortmund, 2011.

⁶ Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration (Hg.): Bildung, Teilhabe, Integration - Neue Chancen für junge Menschen in Nordrhein-Westfalen. 9. Kinder- und Jugendbericht der Landesregierung. Düsseldorf, 2010

⁷ Maslow, Abraham H.: Motivation und Persönlichkeit. Reinbek, 2002. Maslow hat die Bedürfnispyramide 1970 um das Bedürfnis nach Transzendenz erweitert. Dieses bezeichnet die Suche nach Gott, nach einer das individuelle Selbst überschreitenden Dimension, nach etwas, das außerhalb des beobachtbaren Systems liegt.

⁸ Vgl. Brisch, Karl-Heinz und Hellbrügge, Theodor (Hg.): Bindung und Trauma. Risiken und Schutzfaktoren für die Entwicklung von Kindern. Stuttgart, 2003.

Hilfen zur Erziehung an, die Kindern und Jugendlichen in belasteten Situationen ein sicheres und entwicklungsförderliches Aufwachsen ermöglichen sollen.

Personensorgeberechtigte können beim Jugendamt Hilfen zur Erziehung beantragen, aber auch wenn dem Jugendamt ein entsprechender erzieherischer Bedarf z. B. durch Selbstmeldungen von Jugendlichen oder Lehrerinnen, Nachbarn o. ä. bekannt wird, hat das Jugendamt den Eltern bzw. dem Vormund eine Hilfe zur Erziehung anzubieten; diese wird gewährt, sobald die Personensorgeberechtigten mündlich oder schriftlich mitteilen, dass sie die Hilfe in Anspruch nehmen möchten.

Hilfe zur Erziehung wird als soziale Dienstleistung erbracht, die in einem partizipativen Klärungs-, Entscheidungs- und Gestaltungsprozess zwischen Fachkräften und den Adressatinnen und Adressaten zustande kommt. Grundlage für die Gewährung ist die Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII), im Rahmen derer die genauen Ziele und Inhalte der Hilfe zwischen allen Beteiligten – den Leistungsberechtigten, dem Jugendamt als Kostenträger sowie ggf. den für die Erbringung der Hilfe zuständigen freien Trägern – vereinbart und regelmäßig überprüft werden.

Eine Hilfe kann nur erfolgreich sein, wenn Fachkräfte und Leistungsempfängerinnen und -empfänger produktiv zusammen wirken. Die Hilfe zielt darauf, dass Familien – Eltern und Kinder – gestärkt werden, ihr Leben selbst in die Hand zu nehmen. Die höchstmögliche Beteiligung der Leistungsberechtigten ist deshalb eine Grundfeste in der Gestaltung von Beratungs- und Hilfeprozessen. Eltern (Personensorgeberechtigte) und entsprechend ihres Entwicklungsstands auch die Kinder (§ 8 SGB VIII) sind bei der Planung und Ausgestaltung einer Hilfe zur Erziehung umfassend zu beteiligen. Dieser Grundsatz gilt für die Feststellung eines möglichen Hilfebedarfs (§ 27 SGB VIII), die konkrete Planung einer Hilfe (§ 36 SGB VIII) und die Auswahl eines geeigneten Trägers bzw. einer geeigneten Einrichtung (§ 5 SGB VIII).

Welche Hilfe im Einzelfall notwendig und geeignet ist, hängt von vielen Faktoren ab (z. B. von den Lebensumständen der Familie/der jungen Menschen, dem Alter der Hilfesuchenden). Dabei sind Inhalt und Form des Hilfeangebotes dem Einzelfall so anzupassen (Flexibilisierung), dass schwierige Lebenssituationen insbesondere durch die Förderung und Stärkung vorhandener Fähigkeiten und Kenntnisse der hilfesuchenden Menschen (Ressourcenorientierung, Empowerment) bewältigt und die Hilfen möglichst unter Einbezug und Erhalt des sozialen Umfelds gewährt werden (Sozialraumorientierung). Die Gestaltung der Hilfe richtet sich also nicht nach dem vorhandenen Angebot, sondern nach dem erzieherischen Bedarf. Das kann auch bedeuten, unterschiedliche Hilfeformen zu kombinieren oder eine Hilfe zu gewähren, die über das beschriebene Leistungsspektrum der Hilfen nach §§ 28 bis 35 SGB VIII hinausgeht (§ 27 Abs. 2 SGB VIII, siehe Fallbeispiel).

Angebotsformen, Hilfearten und Zielgruppen der Hilfen zur Erziehung⁹

Angebotsform	Hilfeart (gem. §§ 27 ff. SGB VIII)	Zielgruppe
Ambulante Hilfen	Erziehungsberatung (§ 28)	Eltern mit Kindern aller Altersgruppen
	Soziale Gruppenarbeit (§ 29)	Ältere Kinder und Jugendliche
	Erziehungsbeistände (§ 30)	Ältere Kinder und Jugendliche
	Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31) (siehe Fallbeispiel)	Familien mit jüngeren Kindern
	Sozialpädagogische Tagesgruppe (§ 32)	Kinder im Vor- und Grundschulalter
Teilstationäre Hilfen	Tagesgruppe (§ 32)	Kinder bis 14 Jahre
Stationäre Hilfen	Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder (§ 19)	Alleinerziehende Eltern mit Kindern unter 6 Jahren
	Vollzeitpflege (§ 33)	Insbesondere jüngere Kinder
	Heimerziehung/sonstige Wohnformen (§ 34)	Kinder/Jugendliche/junge Volljährige
	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35)	Jugendliche und Heranwachsende

⁹ In Anlehnung an: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Kinder- und Jugendhilfe. Achstes Buch Sozialgesetzbuch. 3. Auflage, Berlin, 2010.

Je nach familiärer Situation, Hilfeform und Alter der betroffenen Kinder verfolgen die erzieherischen Hilfen unterschiedliche Ziele: 1. (Wieder-)Herstellung der Erziehungsfähigkeit, 2. Schutz von Kindern und Jugendlichen (vgl. dazu Nr. 5), 3. Bereitstellung eines neuen Lebensortes, 4. Persönlichkeitsentwicklung der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen und 5. Begleitung in die Selbständigkeit.

4. Fallbeispiel

Eine junge Frau hat ihr viertes Kind bekommen. Für die ersten drei Kinder war ihr das Sorgerecht aufgrund von Vernachlässigung entzogen worden. Nach jedem Sorgerechtsentzug wurde sie umgehend wieder schwanger. Sie selbst hatte nie eine sichere Bindung an ihre Eltern erfahren.

Das Jugendamt unterstützte die Frau beim ersten Kind durch die Betreuung in einer Mutter-Kind-Einrichtung. Erst als sich herausstellte, dass die junge Frau trotz der Hilfe ihr Kind nicht versorgen konnte, stellte das Jugendamt einen Antrag auf Entzug der elterlichen Sorge beim Familiengericht. Bei jedem weiteren Kind wiederholten sich die Ereignisse: eine Hilfe wurde bereitgestellt, die Mutter konnte die Hilfe nicht annehmen bzw. es stellte sich nicht der erhoffte Nutzen ein, was wiederum Sorgerechtsentzüge zur Folge hatte. Als die junge Frau das vierte Kind bekommt, möchte sie alles dafür tun, es dieses Mal zu schaffen. Im Hilfeplan vereinbart die Fachkraft des Jugendamtes mit ihr konkret das Ziel, dass sie lernen will, dieses Kind selbstständig zu versorgen. Daraufhin stellt das Jugendamt folgende Hilfen zur Erziehung flankiert von anderen Unterstützungsmaßnahmen bereit:

1. Es wird eine Sozialpädagogische Familienhilfe eingesetzt. Hier lernt die Mutter, wie sie den Tag strukturiert, ihr Geld einteilt und den Alltag mit Kind organisiert. Auch die Hintergründe der vier Schwangerschaften werden aufgearbeitet. In Notfällen ist die Familienhilfe immer zu erreichen.
2. Darüber hinaus kommt eine Familienhebamme regelmäßig und schaut nach Mutter und Kind.
3. Die junge Mutter geht jeden Tag mit ihrem Säugling in ein Familienzentrum. Hier erfährt sie von einer Fachkraft angeleitet, was ein Kleinkind an Pflege und Zuwendung braucht, um sicher gebunden zu werden und sich gesund zu entwickeln. So lernt sie, mit dem Säugling zu sprechen, Augenkontakt herzustellen, das Kind zu halten etc..

Dieses Beispiel zeigt, dass Hilfen für Eltern auch scheitern können und Kinder aufgrund dessen vorübergehend oder auf Dauer untergebracht werden müssen. Dieses Beispiel zeigt aber auch, dass es neue Chancen geben kann, wenn es gelingt mithilfe genau zugeschnittener und aufeinander abgestimmter Hilfen, die physische und emotionale Versorgung des Kindes zu sichern.

5. Exkurs: Hilfen zur Erziehung bei Kindeswohlgefährdung

Werden existenzielle Grundbedürfnisse wie z. B. Bindung, Nahrung oder Sicherheit nicht befriedigt oder wird ein Kind körperlich misshandelt, sexuell missbraucht oder vernachlässigt, ist die Grenze zur Kindeswohlgefährdung überschritten. Dann muss die Jugendhilfe ihren Schutzauftrag („staatliches Wächteramt“, § 1 Abs. 2 und 3 SGB VIII) wahrnehmen und als Ausfallbürge der Eltern tätig werden, wenn diese ihre Verantwortung nicht im Sinne ihrer Kinder, sondern missbräuchlich ausüben. Das macht u. U. auch die Anrufung des Familiengerichts notwendig.

Auch in Fällen von Kindeswohlgefährdungen wird auf das Leistungsspektrum der Hilfen zur Erziehung zurückgegriffen, um eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung wieder zu gewährleisten. Die Rechtsgrundlagen, die Zugänge zu den Hilfen und der Grad der Freiwilligkeit in der Mitwirkung unterscheiden sich aber.

Das folgende Schema möglicher Fallkonstellationen soll nicht darüber hinwegtäuschen, dass im Einzelfall die Abgrenzung zwischen einer nicht entwicklungsförderlichen Erziehung und einer tatsächlichen Kindeswohlgefährdung eine schwierige Aufgabe ist. Zur besseren Einschätzung des Gefährdungsrisikos sind besonders seit der Konkretisierung des Schutzauftrages der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung (§ 8 a SGB VIII) strukturierte Instrumente und Verfahren entwickelt und evaluiert worden.¹⁰

¹⁰ Vgl. Kindler, Heinz u. a. (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München, 2007

Nichtgewährleistung/Gefährdung des Kindeswohls und Fähigkeit/Bereitschaft der Eltern zur Annahme von Hilfen (zur Erziehung)¹¹

	Eltern wollen und können Hilfe zur Erziehung annehmen	Eltern wollen und/oder können Hilfe zur Erziehung nicht annehmen
Eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung ist nicht gewährleistet	Die Eltern nehmen die Hilfe an und arbeiten aktiv mit.	Das Jugendamt kann keine Hilfe zur Verfügung stellen, weil die Eltern keine Hilfe wünschen. Die Schwelle zur Kindeswohlgefährdung ist (noch) nicht überschritten.
Das Wohl des Kindes oder Jugendlichen ist gefährdet	Die Eltern nehmen die Hilfe an und arbeiten aktiv an der Problemlösung. Das Jugendamt kontrolliert die Wirkung der Hilfe. Ist das Kindeswohl trotz Hilfe weiterhin gefährdet, stellt das Jugendamt einen Antrag auf Einschränkung oder Entzug der elterlichen Sorge beim Familiengericht (gem. § 1666 BGB).	Das Kindeswohl ist gefährdet und die Eltern wirken nicht mit. Das Jugendamt stellt gem. § 1666 BGB einen Antrag beim Familiengericht, die Annahme einer Erziehungshilfemaßnahme anzuordnen oder die elterliche Sorge einzuschränken bzw. zu entziehen. Letzteres führt meist zur Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen in einer Einrichtung oder Pflegefamilie.

Ein Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung besteht, sobald eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist – und keinesfalls erst wenn eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wird.

6. Wirksamkeit und Effektivität erzieherischer Hilfen

In den letzten Jahren haben sich eine Reihe von Studien mit den Wirkungen und Effekten erzieherischer Hilfen befasst.¹² Übereinstimmend kommen die Studien zu der Aussage, dass ca. 70 % der Erziehungshilfen positiv wirken und zu positiven Verläufen führen. Diese Verbesserungen beziehen sich auf die Reduzierung der Problemlagen junger Menschen und ihrer Gesamtfamilien, wobei die Wirkungen bei den Jugendlichen selbst stärker zu messen sind. Auch kann ein positiver Zusammenhang zwischen der Dauer und der Wirksamkeit von Hilfen zur Erziehung nachgewiesen werden. So wird die Erfolgsquote im zweiten Jahr der Laufzeit deutlich höher.¹³

Eine Studie zur Kosten-Nutzen-Analyse¹⁴ belegt, dass sich die finanziellen Aufwendungen insofern rechnen, als dass durch den Einsatz von Erziehungshilfen ein gesellschaftlicher Nutzen entsteht (1,-- € Jugendhilfe-Einsatz = 3,-- € Nutzen bezogen auf Bildung, Erwerbstätigkeit, Gesundheit und Delinquenz). Bereits jetzt werden Wirkungen von Erziehungshilfen vielfach erfasst und als Entscheidungsgrundlage genutzt.

Erste Evaluationen der im Kontext des Bundesmodellprogramms „Wirkungsorientierte Jugendhilfe“ in Jugendämtern eingeführten und erprobten Instrumente zeigen auf, dass der Grad bzw. das Ausmaß der Zielerreichung von erzieherischen Hilfen nach Einschätzung der jungen Menschen, ihrer Eltern, der Fachkräfte des Jugendamts und der Leistungserbringer erheblich verbessert werden konnte.¹⁵

¹¹ In Anlehnung an Schone, Reinhold: Schutzauftrag unter besonderer Berücksichtigung von Gegenstand und Verfahren zur Risikoeinschätzung, 2007, URL: <http://www.kindeschutz.de/bsm/ExpertiseReinholdSchone.pdf>. Stand: 08.04.2011.

¹² Baur, Dietrich u.a.: Leistungen und Grenzen von Heimerziehung. Hg. vom Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend. Stuttgart, 1998; Schmidt, Martin u. a.: Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe. Hg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin, 2002; Mascenaere, Michael/Eckhardt Knab: Evaluationsstudie erzieherischer Hilfen (EVAS). Freiburg, 2004; Albus, Stefanie u. a.: Wirkungsorientierte Jugendhilfe. Abschlussbericht. Münster, 2010.

¹³ Mascenaere/Knab 2004, a. a. O.

¹⁴ Roos, Klaus: Kosten-Nutzen-Analyse von Jugendhilfemaßnahmen. Kinder- und Jugenddorf Klinge. Seckach, 2002.

¹⁵ Forum Jugendhilfe, Heft 4, 2010, S. 42.

Die Hilfen zur Erziehung müssen sich dabei daran messen lassen, inwieweit sie in der Lage sind, die ihnen anvertrauten oder bei ihnen ratsuchenden Menschen mit ihren Sorgen und Nöten, Bewältigungsstrategien und ihren persönlichen Eigenheiten in ihrem jeweiligen Umfeld zu verstehen, um mit ihnen gemeinsam eine gelingende Hilfe zu erarbeiten.

Was sind wirkmächtige Faktoren erzieherischer Hilfen? ¹⁶

- Die Hilfeleistung muss für Eltern, Kinder und Jugendliche einen **Gebrauchsnutzen** aufweisen; d. h. sie müssen im Alltag merken, dass sich ihr Aufwand lohnt, indem sich z.B. Konfliktpotentiale und Streit verringern und eine Entspannung der Situation eintritt.
- die Hilfe muss **biografisch anschlussfähig** sein, d. h. ihr Sinn und ihre Notwendigkeit müssen aus den Vorerfahrungen unmittelbar einsichtig sein. Das setzt voraus, dass Fachkräfte zu den Lebenswelten einen Zugang finden, um den jeweiligen Fall wirklich zu verstehen.
- Die Rat- und Hilfesuchenden müssen sich als **selbstwirksam** erleben, d. h. erfahren, dass sie ihre soziale und dingliche Umwelt beeinflussen können. Dadurch entwickeln sie Vertrauen zu sich selbst – sie schaffen, was sie sich vorgenommen haben, sie können Aufgaben lösen und Probleme bewältigen.
- Die **Eltern-Kind-Beziehung** muss möglichst geklärt und reflektiert sein, unabhängig davon, ob das Kind in der Familie oder in einer Einrichtung (mit „Erlaubnis“ der Eltern) lebt. Der Übergang an einen anderen Lebensort muss gestaltet sein.
- Die Hilfe muss in **soziale Netze** (vorhandene und/oder neu geschaffene) eingebunden sein.
- Alle an der Hilfe Beteiligten sollten in ihren Sichtweisen eine größtmögliche Übereinstimmung haben. Das setzt eine gute **Kommunikation und Kooperation** ebenso voraus wie die Möglichkeit zur Selbstreflexion des Helfersystems (z. B. durch Supervision).

Das Bundesmodellprojekt „Wirkungsorientierte Jugendhilfe“ belegt zudem, dass Hilfen umso positiver verlaufen,¹⁷

- je älter die Kinder sind, je höher der Bildungsstatus der Familie ist, je früher die Intervention erfolgt und wenn ein Migrationshintergrund vorliegt (**soziale Merkmale, Hilfeverläufe**).
- je stärker sich die Kinder und Jugendlichen am Prozess vom Beginn der Hilfe bis zum Ende beteiligt fühlen und je besser sie ihre Interessen in die Hilfeplanung einbringen können und diese auch berücksichtigt werden (**Prozesswahrnehmung der Adressatinnen und Adressaten**).
- je qualifizierter die Fachkräfte sind und wie fachkompetent sie ihre Rolle und die Hilfebeziehungen gestalten (**professionelle Motive, Einstellungen und Interaktionskompetenzen**).
- je besser der Hilfeprozess organisatorisch gerahmt ist und je größer die Möglichkeiten der Mitbestimmung der Fachkräfte an ihrem Arbeitsplatz sind (**Bedingungen des professionellen Arbeitens**) wie z. B. Teamklima, verbindliche Verfahrensregelungen, Arbeitsautonomie, ausgewogene Arbeits- und Ressourcenplanung, Verbundenheit mit der Organisation, Wirkungsdialoge).

7. Herausforderungen und Ausblick

Erziehungshilfen werden in erster Linie durch prekäre Lebenslagen von Familien ausgelöst, auf die Jugendhilfe nur bedingt Einfluss nehmen kann. Erziehungshilfe geht mit den Folgen dieser Lebenslagen um. Die Praxis ist darauf ausgerichtet, ihre Leistungen und Angebote sowohl im Hinblick auf die sich stetig verändernden Bedarfe von Familien, Kindern und Jugendlichen als auch im Hinblick auf die Qualität und Wirtschaftlichkeit (Effektivität, Effizienz) kontinuierlich weiter zu entwickeln. Damit sind aktuell vor allem folgende Fragen und Herausforderungen verbunden:

Hilfen am Bedarf ausrichten: Entwicklungsbedürfnisse als Maßstab, Professionalisierung

Die Entwicklungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung lassen deutlich erkennen, dass auch für die Zukunft von einem anhaltend hohen Bedarf an Hilfen zur Erziehung auszugehen ist und die jeweiligen individuellen Hilfebedarfe hohe Anforderungen an die Professionalität und Qualität der Hilfen stellen. So ist z. B. im Kontext der Kinderschutzdebatte in den letzten Jahren eine Zunahme der stationären Unterbringungen von kleinen Kindern unter 6 Jahre festzustellen; die Zahlen aus dem

¹⁶ Vgl. hierzu: Schrapper, Christian: Fachsymposium wirksam helfen – Lebenschancen verbessern. Stiftung die Gute Hand. Bergisch Gladbach, 2008.

¹⁷ Vgl. Albus, Stefanie u. a. 2010, a. a. O. s. auch www.wirkungsorientierte-jugendhilfe.de

aktuellen HzE-Bericht¹⁸ belegen auch eine Steigerung bei den 10- bis 14-jährigen Kindern. Gerade Kinder dieser Altersgruppen bedürfen einer hohen Betreuungsintensität.

Veränderte Lebens- und Bedarfslagen spiegeln sich in einer zunehmenden Professionalisierung der erzieherischen Hilfen: In der Heimerziehung steigt vor allem der Bedarf an Intensivhilfen, da die vielfältigen Unterstützungsbedarfe der untergebrachten Kinder intensivere Betreuungssettings erfordern. Aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen wird die Bereitschaft von Familien quasi ehrenamtlich als Pflegefamilie zu fungieren abnehmen. Auch dieser Bereich der erzieherischen Hilfen wird professioneller und damit kostenträchtiger.

Die Politik ist damit herausgefordert, sich auch bei fiskalisch angespannter Lage für eine qualitative Weiterentwicklung des Angebots und der Ausgestaltung erzieherischer Hilfen einzusetzen, die sich konsequent an den Bedarfen von Familien und an den Entwicklungsbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen orientiert. Dafür werden auch in Zukunft verstärkt gut aus- und fortgebildete Fachkräfte mit der für die Aufgabenwahrnehmung entsprechenden Arbeitsbedingungen im Allgemeinen Sozialen Dienst, in den Einrichtungen und Diensten benötigt.

Niedrigschwellige Hilfen entwickeln: Flexibilisierung, Sozialraumorientierung, Prävention

Der steigende Bedarf an erzieherischen Hilfen steht in unmittelbarem Zusammenhang mit zunehmenden Armutsrisiken und prekären Lebenslagen. Die (Re-)Integration junger Menschen und die Verhinderung von Stigmatisierung kann nur gelingen, wenn neben passgenauen individuellen Hilfen die Lebensbedingungen junger Menschen nachhaltig positiv verändert werden und gleichzeitige und gleichwertige Anstrengungen in der Prävention *und* in der Hilfeleistung unternommen werden. Im Sozialraum bedarf es einer Vernetzung der Erziehungshilfen mit den vielfältigen präventiven Aktivitäten zur Förderung von Familien, Kinder und Jugendlichen insgesamt (z. B. im Rahmen der Frühen Hilfen).

Die Politik kann diesen Prozess unterstützen, indem sie für eine umfassende Teilhabe aller jungen Menschen sozialpolitisch eintritt, Erwartungen an eine umfassende Primärprävention formuliert und den Beitrag der Jugendhilfe in diesem Kontext definiert sowie finanzielle Ressourcen für sozialräumliche Prävention zur Verfügung stellt.

Transparenz, Verlässlichkeit und Effizienz stärken: Qualitätsentwicklung

Zahlreiche Einrichtungen und Dienste haben inzwischen ihre Ziele (Ergebnisqualität), die notwendigen Rahmenbedingungen ihrer Arbeit (Strukturqualität) und ihre Verfahren und Vorgehensweisen (Prozessqualität) detailliert beschrieben und überprüfen ihre Arbeit fortlaufend z. B. in Form von Fachcontrolling.

Für die Steuerung und das Qualitätsmanagement sind dabei nicht in erster Linie quantitative Entwicklungen Maßstäbe von Qualität; so sind z. B. sinkende Zahlen stationärer Unterbringungen nicht per se ein Erfolgsindikator. Entscheidend ist vielmehr die Frage, ob die eingesetzten Hilfen sich tatsächlich problemlösend und entwicklungsfördernd für die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Familien ausgewirkt haben.

Die Politik kann hier unterstützend wirken, indem sie eine Kultur fördert, in der die Überprüfung der eigenen Arbeit (Evaluation) nicht als Ausdruck des Misstrauens gefordert, sondern als fachliche Selbstverständlichkeit gefördert und mit den notwendigen Ressourcen ausgestattet wird.¹⁹ Dazu gehört es z. B., die als Instrument schon lange bekannten örtlichen Qualitätsdialoge zwischen öffentlichen und freien Trägern und Beschwerdeverfahren für junge Menschen und Leistungsberechtigte zu etablieren und mit Leben zu füllen.

Ressourcen für die Zukunft sichern: Demografische Entwicklungen

Im Zuge des demografischen Wandels sinkt der Anteil von Kindern und Jugendlichen an der Gesamtbevölkerung. Schon werden auf lokaler Ebene Auseinandersetzungen um die Verteilung öffentlicher Ressourcen zwischen der Jugendhilfe und anderen Politikfeldern/Leistungsbereichen geführt, die zukünftig vermutlich noch vehementer werden. Für den Bedarf an erzieherischen Hilfen erweist sich die Zahl der Kinder und Jugendlichen aber nur als ein Einflussfaktor unter anderen; weitaus stärker wird dieser durch die jeweils regionalen sozialstrukturellen Bedingungen

¹⁸ Vgl. LWL-Landesjugendamt/LVR-Landesjugendamt 2011, a. a. O.

¹⁹ Merchel, Joachim: Der Jugendhilfeausschuss als Zentrum kommunaler Jugendhilfepolitik. Themen und strategische Perspektiven. In: Jugendhilfe aktuell, Heft 1, 2010, S. 2-7.

beeinflusst. Die Erfahrung zeigt: Je prekärer die Lebensverhältnisse, je höher die Armutsquote, je geringer die Verfügbarkeit präventiver Angebote, desto belasteter häufig die familialen Strukturen und desto größer der Hilfe- und Unterstützungsbedarf.

Für die Politik gilt es entsprechend, das politische Mandat für junge Menschen und deren Familie, die zunehmend in einen Minderheitenstatus geraten, offensiv wahrzunehmen und genau zu beschreiben, wie sich sozialstrukturelle Entwicklungen auf die Hilfen zur Erziehung auswirken.

Unterschiedliche Lebenslagen berücksichtigen: Gender, Interkulturalität, Inklusion

Wie die anderen Bereiche der Jugendhilfe sind auch die erzieherischen Hilfen gefordert, in der Ausgestaltung ihrer Leistungen die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen (vgl. § 9 Abs. 3 SGB VIII), aber auch von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund oder mit Behinderung gleichermaßen zu berücksichtigen und aktiv zu einem Abbau von Benachteiligungen beizutragen.

Dabei gilt es für die erzieherischen Hilfen sicherzustellen, dass sie nicht vordergründig im Sinne sozialer Kontrolle auf Auffälligkeiten reagiert, sondern sich der Blick tatsächlich auf die dahinter liegenden Problemlagen der Mädchen und Jungen wie z. B. Erfahrungen von Gewalt oder Ausgrenzung richtet und diese frühzeitig erkannt werden. Dafür bedarf es in den Verfahren der Hilfgewährung und den Einrichtungen der Erziehungshilfe u. a. demokratischer, partizipativer Strukturen sowie gender- und kultursensibler Fachkräfte.

Komplexe Problemlagen bewältigen: Kooperation mit anderen Handlungsfeldern

Die Lebens- und Problemlagen von Kindern und Jugendlichen erweisen sich als immer vielschichtiger. Ob ein Kind gesund aufwachsen kann, ist beispielsweise nicht nur eine Frage der medizinischen Versorgung, sondern gleichermaßen abhängig von der sozialen Lage und dem Bildungsstand. Immer häufiger kumulieren Problemlagen: Wer sozial benachteiligt ist, leidet überproportional häufig auch unter gesundheitlichen Problemen. Um vielfältige Zugänge zu benachteiligten Familien zu erschließen, möglichst passgenaue und wirksame Hilfen zum Wohl der Adressatinnen und Adressaten zu entwickeln und die verschiedenen institutionellen Hilfen und Vorgehensweisen miteinander abzustimmen, ist deshalb die Kooperation und Vernetzung der Jugendhilfe mit anderen Handlungsfeldern – hier insbesondere Schule, Gesundheitswesen, Suchthilfe, Eingliederungs-/Behindertenhilfe, Justiz, Arbeitsverwaltung – unerlässlich.

Die Politik ist auch hier wichtiger Partner für Weichenstellungen, um auf diese Herausforderungen engagiert, sachgerecht und kompetent Antworten zu finden.